

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 77

Donnerstag, 05.05.2022

Nummer 10

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Ondrej Rečlo, Lerchenweg 2, 87642 Halblech, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.04.2022, Aktenzeichen 30-1420/FÜS OR123, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Marina Hibler Eapl.: 30-1420/FÜS-OR123

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Unterthingau (Verbandssatzung) vom 16.02.2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Unterthingau (nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i.V. m. Art. 19, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Unterthingau (Verbandssatzung)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz
(1) Der Schulverband Mittelschule Unterthingau führt den Namen „Schulverband Unterthingau“.
(2) Der Schulverband Unterthingau hat seinen Sitz in Unterthingau.

§ 2 Verbandsmitglieder
Verbandsmitglieder sind der Markt Unterthingau und die Gemeinden Kraftisried und Görिसried.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit der jeweiligen Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Unterthingau.

§ 4 Aufgaben

Der Schulverband Unterthingau hat die Aufgaben,
- die Leistungsfähigkeit der Mittelschule Unterthingau sowie der Grundschule Unterthingau gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 01.08.2010 zu erhalten und bedarfsorientiert zu verbessern,
- die Schulstandorte der Mittelschule sowie der Grundschule Unterthingau zu sichern sowie
- für diese Schulen den Aufwand für das Hauspersonal und den Schulaufwand gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 01.08.2010 und nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Schulverbandes sind

- a) die Schulverbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Abweichend von Art. 9 Abs. 3 BaySchFG und gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 3 KommZG werden bei der Berechnung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Anzahl der Schüler, die am 01. Oktober jeden Jahres aus einer Mitgliedsgemeinde die Verbandsschulen des Schulverbandes „Grundschule Unterthingau“ und des Mittelschulverbandes besuchen, zusammengerechnet. Im Übrigen verbleibt es bei den Berechnungen der Höhe der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Regelungen des Art. 9 Abs. 3 BaySchFG.

(2) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, einen und für jedes weitere angefangene Hundert Schüler nochmals eine weitere Verbandsrätin / einen weiteren Verbandsrat in die

Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Grund- und Mittelschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte/innen, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Versammlung abzurufen.

(3) Die Anzahl der zu entsendenden (gekorenen) Mitglieder richtet sich ausschließlich nach der anteiligen Zahl der Grund- und Mittelschüler und wird jährlich neu festgestellt. Stichtag für die Feststellung ist der 01.10. eines jeden Jahres.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den/die Schulverbandsvorsitzende/-vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter(in).

Der/die Schulverbands-Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung.

§ 6 a Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Fall der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden gemäß Art. 39 Abs. 1 GO oder den von den Mitgliedsgemeinden bestellten sonstigen Vertretern nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG vertreten.

(2) Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertretern (Erst- oder Zweitvertretern) vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwendung in Höhe von 200,00 Euro. Ist der Schulverbandsvorsitzende an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte (Urlaub, Krankheit) verhindert, so wird die monatliche Aufwendung zwei Monate weitergezahlt. Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach Absatz 4 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Satz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Satz 1 je Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich entsprechend den Regelungen des Art. 54. Abs. 2 KWBG. In den Fällen des Art. 54 Abs. 2 Satz 2 KWBG gilt für die Anpassungen die Erhöhung nach Nr. 3. Zusätzlich zur Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 wird eine jährliche

Sonderzuwendung entsprechend den Regelungen für ehrenamtliche Bürgermeister gewährt.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 10 Euro.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 8 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Schulverbandes die Vorschriften über die Gemeindeordnung und KommHV etc. entsprechend.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Umlagen werden durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbandes wie folgt aufgebracht:

1. Die Verwaltungsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs im Verwaltungshaushalt wird nach der Zahl der am 1. Oktober bestehenden Grund- und Mittelschüler jeder Gemeinde bemessen.

2. Die Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs im Vermögenshaushalt wird anhand des Durchschnitts der Grund- und Mittelschüler der dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen 4 Jahre bemessen.

3. Bei der Berechnung der Höhe der Grund- und Mittelschüler ist jeweils die Schülerzahl am 01.10. des vorangegangenen Haushaltsjahres maßgebend.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau geführt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Unterthingau vom 20.05.2020 außer Kraft. Unterthingau, 16.02.2022

Dr. Stephan Bea, Schulverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Unterthingau wurde durch das Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 25.04.2022 genehmigt.

Eapl.: 2050

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Clement Iyamu, geb. 06.02.1981 in Benin City, zuletzt wohnhaft in 87459 Pfronten, z. Zt. Unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.04.2022, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Versagung einer Fahrerlaubnis, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Michaela Geiger

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Matías Bonifacio Montero Salgado, geb. 22.05.1989 in Panguipulli, zuletzt wohnhaft in 87637 Seeg, z. Zt.

Unbekannten Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.04.2022, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Versagung einer Fahrerlaubnis; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Michaela Geiger

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Frau Yamile Gutierrez Velez, geb. 04.03.1999 in Manizales, zuletzt wohnhaft in Martin-Dömling-Str. 19 a 87616 Marktoberdorf, z. Zt. Unbekannten Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.04.2022, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Fristablauf, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Marina Hibler

Eapl.: 30-1430

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden

Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Generalsanierung und Aufstockung der Mittelschule Pfronten, Nachgenehmigung des Verbindungsganges zwischen Mittelschule und Grundschule sowie Errichtung einer Fertigteilgarage und fünf Pergolen in Pfronten, Zentralschulweg 4, Gemarkung Steinachpfronten, Flurnummer(n) 1386 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.04.2022 (Gz.: 6024.01 - 1693/21) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich

des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 6024.01-1693/21

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Christopher Litfinski, geb. 16.12.1985 in Rostock, zuletzt wohnhaft in Schloßstr. 10 87659 Hopferau, z. Zt. Unbekannten Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.04.2022, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Fristablauf, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Marina Hibler

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Salvatore Consiglio, * 23.02.1974 in Canicatti, wohnhaft in I - 48121 Marina di Ravenna, Via Portone 5 Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 04.04.2022, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Beibringung eines Fahreignungsgutachtens, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Ion Lungu, * 12.10.1999 in Nisporeni Siscani, wohnhaft in I - 35041 Viale dei Colli Euganei, Battaglia Terme 80

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 12.04.2022, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Beibringung eines Fahreignungsgutachtens kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden

- a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 190,48 m 4,40 €
 b) Der Kilometerpreis beträgt 1,05 €
 dies entspricht je 190,48 m 0,20 €

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit:

- a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 95,24 m 4,40 €
 b) Der Kilometerpreis beträgt 2,10 €
 dies entspricht je 95,24 m 0,20 €

(2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt.

(3) Wird ein Taxi zu einer Abholfahrt bestellt, nach der Anfahrt dann aber nicht benützt, ist eine Gebühr nach Tarif I in doppelter Höhe abzüglich der Mindestgebühr von 4,40 € zu berechnen.

§ 4 Wartezeiten (Zeittarif)

Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Fahrauftrages sowie bei kunden- und/oder verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit fällig. Er beträgt 35,00 € pro Stunde, dies entspricht 0,20 € pro 20,55 Sekunden.

§ 5 Zuschläge für die Beförderung von Gepäck und Kleintieren

(1) Handgepäck, das üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführt wird sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen sind frei zu befördern. Für jedes weitere größere Gepäckstück beträgt das Entgelt 0,50 €.

(2) Für die Beförderung von Kleintieren werden 0,50 € pro Tier erhoben. Blindenhunde sind frei zu befördern.

(3) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- und Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) fällt ab dem 5. Fahrgast einmalig ein Zuschlag von 5,00 € an.

(4) Zuschläge sind maximal begrenzt auf 10,00 €.

§ 6 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger, die automatisch umschalten, benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(3) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrer den Fahrgast vor Beginn der Fahrt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrtstrecke außerhalb des Pflichtfahrgebietes frei zu vereinbaren ist. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebiets angezeigten Preis für den innerhalb des Pflichtfahrgebiets zurückgelegten Streckenteil betragen.

(4) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes muss das Taxischild beleuchtet sein, wenn keine Fahrt-aufträge ausgeführt werden. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung des Taxischildes ausgeschaltet sein.

§ 7 Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Jede Störung ist sofort zu beheben. Jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung sind jeweils unverzüglich der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Ostallgäu zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit den Fahrgästen nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet:

- bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs I 1,05 €
 bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs II 2,10 €

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,50 € berechnet werden.

§ 8 Sondervereinbarungen

Der Abschluss von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden ist entsprechend des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Die Sondervereinbarungen sind der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Ostallgäu durch Vorlage einer Abschrift unverzüglich anzuzeigen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach eingegangener Anzeige seitens des Landratsamtes widersprochen wird.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

(1) Der Taxifahrer hat jeweils den streckenmäßig kürzesten, ggf. nach Vereinbarung mit dem Fahrgast den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes wünscht (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft –).

(2) Die in dieser Verordnung oder in den nach § 8 genehmigten Sondervereinbarungen festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss mindestens enthalten:

- a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung des berechneten Beförderungsentgelts
 b) das amtliche Kennzeichen des Taxis
 c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist

(4) Der Taxifahrer hat nach § 10 BOKraft eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs.1 Nr. 3c, Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als

1. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 die Kenntlichmachung der eingesetzten Taxen beim Linienersatzverkehr im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht vornimmt.

2. entgegen der Vorschrift des § 3 die dort festgesetzten Beförderungsentgelte nicht einhält.

3. entgegen den Vorschriften der §§ 4 und 5 die dort vorgesehenen Entgelte für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Gepäck und Kleintieren nicht erhebt.

4. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Gesamtfahrpreis fordert, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird, keinen geeichten Fahrpreisanzeiger benutzt, den Fahrpreisanzeiger nicht so anbringt, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann oder den Fahrpreisanzeiger bei Dunkelheit nicht beleuchtet.

5. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet.

6. entgegen § 6 Abs. 3 das Entgelt vereinbart.

7. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 das Taxischild nicht beleuchtet oder bei Ausführung eines Fahrauftrages die Beleuchtung nicht ausschaltet.
8. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht sofort behebt bzw. nicht unverzüglich der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Ostallgäu meldet.
9. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt berechnet.
10. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, der Fahrgast hat etwas anderes bestimmt.
11. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet oder nicht allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet.
12. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 3 seinen Fahrgästen auf Verlangen eine vollständige Quittung über das bezahlte Beförderungsentgelt nicht aushändigt.
13. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 4 eine Fertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt und sie den Fahrgästen auf Verlangen vorzeigt.
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung
Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Ostallgäu vom 14.06.2019 außer Kraft.
Marktoberdorf, den 02.05.2022
Maria Rita Zinnecker, Landrätin

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Ostallgäu und Wirtschaftspläne der Senioren- und Pflegeheime Buchloe, Obergünzburg und Waal für das Haushaltsjahr 2022
BEKANNTMACHUNG

Die in der öffentlichen Sitzung des Kreistags des Landkreises Ostallgäu am 17.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird nach erteilter Genehmigung durch die Regierung von Schwaben (RS vom 23.03.2022, Gz. RvS-SG12-1512-10/17/4) gem. Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRö) öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Haushaltssatzung
des Landkreises Ostallgäu
für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRö) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	166.360.413 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	164.766.320 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 1.594.093 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	159.806.552 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	156.387.981 €
und einem Saldo von	+ 3.418.571 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	13.249.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.006.747 €
und einem Saldo von	- 6.757.247 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.687.956 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.187.956 €
und einem Saldo von	+ 1.500.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 1.838.676 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Buchloe für das Haushaltsjahr 2022 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	5.504.091 €
in den Aufwendungen auf	5.455.368 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	464.155 €
in den Ausgaben auf	464.155 €

festgesetzt.

(3) Der Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Obergünzburg für das Haushaltsjahr 2022 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.188.180 €
in den Aufwendungen auf	4.174.668 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	243.312 €
in den Ausgaben auf	243.312 €

festgesetzt.

(4) Der Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Waal für das Haushaltsjahr 2022 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.858.395 €
in den Aufwendungen auf	3.838.395 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	891.700 €
in den Ausgaben auf	891.700 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Landkreises für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.687.956 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Senioren- und Pflegeheimes Waal für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 465.000 € festgesetzt.

(3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Senioren- und Pflegeheime Buchloe und Obergünzburg sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 18.890.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Wirtschaftsplänen der Senioren- und Pflegeheime Buchloe, Obergünzburg und Waal zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 94.713.433 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vorhunderterten aus den nachstehenden vom Bayerischen Landesamt für Statistik festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Grundsteuer A	1.659.663 €
Grundsteuer B	15.840.491 €
Gewerbesteuer	98.466.782 €
Gemeindeeinkommensteueranteil	69.969.416 €
Gemeindeumsatzsteueranteil	11.590.102 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen
Gemeinden des Haushaltsjahrs 2021 18.987.260 €
Summe der Umlagegrundlagen 216.240.714 €

(3) Nach Art. 18 Abs 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 43,8
v.H. festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des
Landkreises wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des
Senioren- und Pflegeheims Waal wird auf 100.000 €
festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des
Senioren- und Pflegeheims Buchloe wird auf 100.000 €
festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des
Senioren- und Pflegeheims Obergünzburg wird auf 100.000 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Marktoberdorf, den 20.04.2022

Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker, Landrätin

Eapl.: 9410.2/3

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto 3595217781 lautend auf WEG
Ludwigstr. 25/27, 87600 Kaufbeuren wird hiermit gemäß Artikel
39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für
kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist
keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.

Kaufbeuren, 13.04.2022

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Mirleny
Guerrero Ogando, geb. 09.02.2011. Mitteilung über den
Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern
gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger:
Luis Guerrero Feliz, geb. 29.03.1981, derzeit unbekanntem
Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom
13.04.2022 an den Unterhaltspflichtigen kann beim
Landratsamt Ostallgäu in 87616 Marktoberdorf,
Schwabenstraße 11, Zimmer C 140, 1. Stock, während der
üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor

Eapl.: 21-UVG-434-G-3071

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Chantal
Guerrero Ogando, geb. 14.06.2019. Mitteilung über den
Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern
gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger:
Luis Guerrero Feliz, geb. 29.03.1981, derzeit unbekanntem
Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom
13.04.2022 an den Unterhaltspflichtigen kann beim
Landratsamt Ostallgäu in 87616 Marktoberdorf,

Schwabenstraße 11, Zimmer C 140, 1. Stock, während der
üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor

Eapl.: 21-UVG-434-G-3070

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für John-
Samuel Aust, geb. 30.09.2006. Mitteilung über den Übergang
von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7
Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger: John Hoarau,
geb. 13.04.1963, derzeit unbekanntem Aufenthalts. Das
Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.04.2022 an
den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu in
87616 Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, Zimmer C 140, 1.
Stock, während der üblichen Dienststunden eingesehen
werden.

Mohr, Regierungsdirektor

Eapl.: 21-UVG-434-A-3114

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument
keine Änderungen mehr vorgenommen werden.